

# Satzung

## der Schützenbruderschaft St. Hubertus Oestinghausen, Krewinkel-Wiltrop und Niederbauer

### §1

#### Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen Schützenbruderschaft St. Hubertus Oestinghausen, Krewinkel-Wiltrop und Niederbauer e.V. Er ist unter diesem Namen im Vereinsregister des Amtsgerichts Soest eingetragen und hat seinen Sitz in Oestinghausen.

### §2

#### Wesen und Aufgabe

Die Schützenbruderschaft St. Hubertus ist eine Vereinigung von Männern und Jungschützen, die sich den Grundsätzen des Sauerländer Schützenbundes zum Ziel setzen und sich für Glaube, Sitte und Heimat bekennen.

### §3

#### Gemeinnützigkeit

Die Schützenbruderschaft St. Hubertus dient ausschließlich und unmittelbar christlichen und gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung.

Die Bruderschaft ist selbstlos tätig.

Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Alle Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Bruderschaft.

Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder Aufhebung bzw. Auflösung der Bruderschaft keinen vermögensrechtlichen Anspruch gegen die Bruderschaft.

Die Bruderschaft darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck der Bruderschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigen.

### §4

#### Mitgliedschaft

1. Mitglied können Männer christlichen Glaubens werden, die bereit sind, sich auf den Inhalt dieser Satzung und den Statuten des Sauerländer Schützenbundes zu verpflichten.

2. Der Öffnung gesellschaftlicher Entwicklung entsprechend, können auch konfessionell ungebundene Personen und Angehörige anderer Glaubensgemeinschaften als Mitglieder aufgenommen werden, sofern diese bereit sind, sich auf den Inhalt dieser Satzung zu verpflichten.
3. Die Aufnahme erfolgt durch Antragstellung in mündlicher oder schriftlicher Form beim Vorstand der Schützenbruderschaft. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamt-Vorstand.
4. Die konfessionell ungebundenen Mitglieder und Mitglieder anderer Glaubensgemeinschaften verpflichten sich, wie alle Antragsteller christlichen Glaubens, die christlichen Werte und Grundsätze gemäß dieser Satzung anzuerkennen.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluß. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen der Bruderschaft. Der Austritt ist schriftlich beim Vorstand zu erklären.
6. Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch die Jahreshauptversammlung ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen der Bruderschaft sowie des Sauerländer Schützenbundes schädigt. Bei einjährigem Beitragsrückstand ist der Ausschluß möglich.

## §5

### Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Jahreshauptversammlung festgesetzten Jahresbetrag zu zahlen und sich an den Veranstaltungen zu beteiligen.

An kirchlichen Veranstaltungen der Bruderschaft sowie Begräbnis eines Mitgliedes sollen sich möglichst alle Mitglieder beteiligen.

Jedes Mitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr hat das Recht auf den Königsschuß.

## §6

### Jungschützen

Die Jungschützen zwischen dem vollendeten 16. Lebensjahr und dem vollendeten 27. Lebensjahr können in einer Jungschützenabteilung zusammengefasst werden.

## §7

### Organe der Bruderschaft

Organe der Bruderschaft sind:

- a) Jahreshauptversammlung
- b) Mitgliederversammlung
- c) Vorstand

## §8

### Mitgliederversammlung

Die Jahreshauptversammlung hat möglichst im Januar stattzufinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies beim ersten Vorsitzenden beantragen.

Die Versammlungen werden vom ersten Vorsitzenden, bei Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden einberufen und geleitet.

Die Mitgliederversammlungen müssen eine Woche vorher durch Aushang an der Gemeinschaftshalle bekanntgemacht werden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen von 10 % der anwesenden Mitglieder ist schriftlich abzustimmen. Zur Annahme eines Beschlusses ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich, soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt.

## §9

### Aufgabe der Mitgliederversammlung

Aufgabe der Jahreshauptversammlung ist die

- Wahl des Vorstandes und der Offiziere
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes und
- Beschlußfassung über vorliegende Anträge.

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von 3/4 der anwesenden Schützen erforderlich.

Jungschützen unter dem vollendeten 16. Lebensjahr sind nicht stimmberechtigt.

In allen Versammlungen ist ein Protokollbuch zu führen. Die Protokolle werden vom ersten Vorsitzenden und Geschäftsführer unterzeichnet.

## §10

### Vorstand

Der Vorstand arbeitet als

a: Geschäftsführender Vorstand  
bestehend aus

ersten Vorsitzenden und Oberst  
zweiten Vorsitzenden  
Geschäftsführer  
Kassenführer.

b: Gesamt-Vorstand

bestehend aus

zu a: genannten

und

drei Beisitzer

Abteilungsleiter der Sportschützenabteilung

Hauptmann

Jugendvertreter

Hallenwart

und dem amtierenden König.

Zum Vorstand gehört der Pfarrer als Präses.

Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

Die Vorstandsmitglieder und Offiziere werden auf 4 Jahre gewählt. Alle 2 Jahre wird die Hälfte des Vorstandes und der Offiziere neu gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden erfolgt Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit.

## §11

### Aufgaben des Vorstandes

Aufgaben des Vorstandes sind

Führung der laufenden Geschäfte,

Mitgliederversammlungen,

Neuwahlen,

Jahresbericht,

Kassenbericht und

Verschiedenes.

## §11a

### Verfügungen über den Grundbesitz

Die Veräußerung und Belastung des Grundbesitzes bedarf der vorausgegangenen Zustimmung der Mitgliederversammlung, und zwar von 3/4 der anwesenden Schützen.

## §12

### Feste

Fronleichnamsfest - Ehrengleit bei der Prozession,

Hubertustag - Festhochamt,

Schützenfest.

Historisches Brauchtum pflegen z.B. Kirchengang, Abholung des Königs und Präses sowie Fahnenabholung aus der Kirche und Teilnahme beim Festball und Vogelschießen.

Pflege der Kultur und Dorfgemeinschaft.

Alle Schützenbrüder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr sollen möglichst an allen Festveranstaltungen teilnehmen.

### §13 Begräbnisordnung

An dem Begräbnis eines Schützenbruders sollen möglichst alle Schützenbrüder mit Schützenhut teilnehmen. Die Fahne ist mitzuführen. Darüber hinaus wird im Rahmen des Schützenfestes auf dem Friedhof für alle während des Jahres verstorbenen Schützenbrüder ein Kranz niedergelegt und ihrer gedacht.

### §14 Schützenbrauchtum

Das Königsschießen gehört zum Schützenfest und soll vom Schießoffizier der Bruderschaft gut vorbereitet werden.

Das Königspaar wird innerhalb der Ortslage Oestinghausen abgeholt. Königspaare außerhalb Oestinghausen sollen möglichst aus einer Gastwirtschaft abgeholt werden. Zum Vogelschießen wird der Präses aus seiner Wohnung abgeholt.

### §15 Sportschießen

Die Teilnahme am sportlichen Schießen ist möglich und wird durch die Sportschützenabteilung geregelt.

### §16 Kunst und Kultur

Der Vorstand hat darüber zu wachen, daß alle Besitztümer der Bruderschaft, die Kunstwert haben, sowie Protokollbücher und Urkunden aufbewahrt werden.

An allen Kulturveranstaltungen innerhalb der Gemeinde sollen sich die Mitglieder möglichst beteiligen.

### §17 Besondere Bestimmungen

Die Bruderschaft sorgt für Versicherungsschutz.

In Not geratene Mitglieder kann der Beitrag ganz oder teilweise erlassen werden.

Mitglieder über 70 Jahre sind Ehrenmitglieder.

Die Haftung der Vereinsorgane gegenüber dem Verein wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

### §18 Auflösung der Bruderschaft

Im Falle der Auflösung der Bruderschaft fällt das Vermögen der Kath. Kirchengemeinde St. Stephanus in Oestinghausen zu mit der Maßgabe, das Vermögen zu verwalten, Inventar aufzubewahren (z. B. Königsorden,

Urkunden, Protokollbücher). Vom Vermögen und Inventar ist ein Verzeichnis anzulegen und vom Notar beglaubigen zu lassen. Die Einkünfte aus dem Vermögen nach der Auflösung erhält die Kath. Kirchengemeinde St. Stephanus in Oestinghausen mit der Auflage, daß diese nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verwandt werden dürfen.

Im Falle der Neugründung einer Bruderschaft mit gleicher Zielsetzung muß das vom Notar beglaubigte Vermögen an die Bruderschaft zurückgegeben werden.

Diese Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung vom 21.03.2015 beschlossen. Alle übrigen Satzungen sind aufgehoben.

Oestinghausen, den 03.05.2015